



Antrag auf Urnenbeisetzung außerhalb von Bestattungsanlagen

ANGABEN ZUR ANTRAGSTELLENDEN PERSON

Vor- und Familienname _____

Straße, Hausnummer _____ PLZ, Ort _____

Telefon (für Rückfragen) _____ E-Mail _____

Hinweis: Dem Antrag ist eine Kopie eines gültigen Lichtbildausweises der antragstellenden Person anzuschließen.

ANGABEN ZUR VERSTORBENEN PERSON

Vor- und Familienname _____

Geburtsdatum _____ Sterbedatum _____

Verhältnis antragstellende Person zum/zur Verstorbenen _____
(z.B. Ehepartner, Tochter, Lebensgefährte, Freund, etc.)

ORT DER VERWAHRUNG / BEISETZUNG DER URNE

- in einer Wohnung
- auf einer Liegenschaft (z.B. Garten)

Adresse des Verwahrungs- bzw. Beisetzungsortes _____
(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Nähere Angaben - Bitte beschreiben Sie, wie und in welcher Form die Urne verwahrt bzw. beigesetzt wird, z.B. Aufstellung in einem Andachtsbereich, Beisetzung im Erdreich etc.) und wie anderen Personen die Andacht gewährt werden kann/soll

HINWEIS: dem Antrag sind ein Lageplan, Fotos, Skizzen etc. als genaue Beschreibung zwingend beizulegen.

RECHTSVERHÄLTNIS ZUR LIEGENSCHAFT / WOHNUNG

Die antragstellende Person ist:

- Eigentümer:in der Liegenschaft
- Miteigentümer:in
- Mieter:in
- Sonstiges (bitte angeben) _____

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG DER EIGENTÜMER:INNEN

Ich bestätige, dass der/die Eigentümer:in der Liegenschaft/Wohnung

Vorname und Familienname / Geburtsdatum

der Verwahrung bzw. Beisetzung der Urne ausdrücklich zustimmt.

Ich bestätige, dass der Verwahrungs- bzw. Beisetzungsort spätestens 10 Wochen ab dem Sterbedatum fertiggestellt sein wird.

Ort, Datum

Unterschrift antragstellende Person

INFORMATIONEN zur Urnenverwahrung / -beisetzung

Gemäß §§ 21 und 21a Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985 (LGBl. Nr. 40/1985 idGF) ist die Bewilligung zur Verwahrung bzw. Beisetzung einer Urne außerhalb einer behördlich genehmigten Bestattungsanlage zu erteilen, wenn aufgrund der antragstellenden Person sowie der Umstände der beabsichtigten Verwahrung oder Beisetzung zu erwarten ist, dass die Urne pietätvoll und würdig behandelt wird.

Gegebenenfalls können seitens der Behörde entsprechende Bedingungen und Auflagen vorgeschrieben werden.

Für dieses Verfahren fallen Verwaltungsabgaben (Verwaltungsabgabe, Stempelgebühren sowie allfällige Kommissionsgebühren) in der Höhe von rund EUR 200,- pro Urne an. (zzgl. etwaiger sonstiger Verwaltungsgebühren)

Hinweise zur Gültigkeit der Bewilligung

Die erteilte Bewilligung erlischt, wenn sich der genehmigte Aufbewahrungs- bzw. Beisetzungsort der Urne ändert (z. B. bei Wohnsitzwechsel, Auflösung eines Mietverhältnisses oder sonstiger Verlegung). In diesem Fall ist vor der Verbringung der Urne an einen anderen Ort neuerlich ein Antrag gemäß § 21a Oö. Leichenbestattungsgesetz einzubringen.

Kein neuer Antrag ist erforderlich, wenn die Urne zu einem späteren Zeitpunkt auf einen öffentlichen Friedhof verlagert wird. In diesem Fall ist lediglich das Einvernehmen mit der zuständigen Friedhofsverwaltung herzustellen.

Hinweis zur privaten Verwahrung

Bei der Verwahrung einer Urne im privaten Bereich ist zu berücksichtigen, wie die Andacht und das Gedenken anderer naher Angehöriger, die nicht am vorgesehenen Aufbewahrungsort wohnen, in angemessener Weise ermöglicht werden kann.

Hinweis zur Einäscherung (§ 20 Oö. Leichenbestattungsgesetz)

Die Einäscherung (Kremation) hat in einer hierfür genehmigten Feuerbestattungsanlage zu erfolgen. Die Asche des/der Verstorbenen ist grundsätzlich vollständig in einer Urne aufzubewahren. Eine Entnahme von Teilmengen der Asche ist nicht zulässig.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter:

<https://www.pasching.at/system/web/datenschutz.aspx?menuonr=218817058>